

Gebührensatzung über die Erhebung von Standgeld bei den Volksfesten im Gebiet der Stadt Dinslaken vom 25. Januar 1971

Aufgrund der §§ 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475 - SGV NW 2023) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712 - SGV NW 210), beide in der z. Z. geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Dinslaken in seiner Sitzung vom 03.11.1970 im Wege eines Dringlichkeitsbeschlusses folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

(1) Für die Bereitstellung von Standplätzen bei Volksfesten im Stadtgebiet Dinslaken werden, soweit nicht besondere Vereinbarungen getroffen werden, folgende Gebühren (Standgeld je Tag und m²) erhoben:

1. Imbiss, Ausschank, Süßwaren und sonstiger Verkauf		
bis	40 m ²	7,60 €
über	40 m ² bis 200 m ²	5,79 €
über	200 m ²	2,72 €
2. Schießwagen und Warenausspielung		
bis	20 m ²	5,62 €
über	20 m ²	5,22 €
3. Fahrgeschäfte		
bis	100 m ²	3,47 €
über	100 m ² bis 250 m ²	1,74 €
über	250 m ²	1,07 €
4. Kinderfahrgeschäfte		
bis	90 m ²	2,95 €
über	90 m ²	1,48 €
5. Freier Verkauf		
Je Tag		84,49 €

(2) Zahlungspflichtig ist derjenige, der für eigene Rechnung den Standplatz benutzt oder benutzen lässt. Wird der Platz durch einen Beauftragten benutzt, haften Auftraggeber und Beauftragter als Gesamtschuldner.

(3) Die Gebühren werden nach Zuteilung eines Standplatzes an die Stadtkasse Dinslaken oder an einen beauftragten Bediensteten der Stadt Dinslaken entrichtet. Der Nachweis über die Zahlung der Gebühr ist während des Volksfestes aufzubewahren und auf Verlangen den mit der Aufsicht betrauten Bediensteten vorzulegen.

§ 2

Die Gebührenpflichtigen haben den in § 1 Abs. 3 bezeichneten Personen alle zur Veranlagung der Gebühren erforderlichen Angaben richtig und vollständig zu machen.

§ 3

Die Stadt Dinslaken hat für ihre Gebührenforderung ein Pfand- und Zurückhaltungsrecht an den eingebrachten Leistungen des Standinhabers.

§ 4 ¹⁾²⁾³⁾

Die Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

1) zuletzt geändert durch Dringlichkeitsentscheidung vom 19.12.2022 mit Wirkung vom 01.01.2023

2) zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 12.12.2023 mit Wirkung vom 01.01.2024

3) zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 10.12.2024 mit Wirkung vom 01.01.2025.